

19. Wahlperiode

Wahl

**Neuwahl von Abgeordneten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds
Berlin Verwaltungs GmbH**

Berlin, den 05.01.2022

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Neuwahl

von Abgeordneten

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH

Das Abgeordnetenhaus von Berlin stellt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH fünf Mitglieder des Abgeordnetenhauses als Mitglieder des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 des Gesellschaftsvertrages endet die Mitgliedschaft der vom Land Berlin benannten Mitgliedern, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet oder das Mandat verliert, das für seine Benennung maßgebend war.

Mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses hat kein Vertreter bzw. keine Vertreterin sein Amt bzw. ihr Amt verloren. Den Wunsch auf Neuwahlen der zu bestellenden Vertreter/innen in den Aufsichtsrat kann entsprochen werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH ist eine erneute Bestellung der aktuellen Mitglieder des Abgeordnetenhauses in den Aufsichtsrat der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH möglich.

Aufgrund der Zusammensetzung des Aufsichtsrates für das Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes (SODA) aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Liegenschaftsfonds Verwaltungs GmbH gem. § 6 Abs. 2 SODA ErrichtungsG, endet im Zuge dessen auch die Amtszeit des Aufsichtsrates des Sondervermögens für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes (SODA).

Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Liegenschaftsfonds Verwaltungs GmbH erhalten gemäß § 6 Abs. 2 SODA ErrichtungsG gleichzeitig ein Mandat im Aufsichtsrat für

das Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA).

Eine Regelung, wie die Mitglieder zu bestimmen sind, ist im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Gemäß § 15 LGG ist bei der Benennung der zu entsendenden Person die in den Gremien anzustrebende Geschlechterparität zu berücksichtigen. Es wird zudem auf § 3 Abs. 2 PartMigG hingewiesen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungs GmbH setzt sich der Aufsichtsrat u.a. aus „fünf Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin“ zusammen. Bisher stellte jeweils die SPD (Herrn Heinemann), die CDU (Herrn Melzer), Die Linke (Herrn Zillich), Bündnis 90/Die Grünen (Frau Schmidberger) und die AfD (Frau Dr. Brinker) ein Mitglied.

Berlin, den 05.01.2022

Daniel Wesener
Senator für Finanzen